

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/3 70b586/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.1992

Norm

KWG 1979 §18 Abs9

Rechtssatz

Diese Bestimmung soll dem Verfügungsberechtigten für den Fall, daß die Sparurkunde nicht aufgefunden wird, die Möglichkeit geben, rechtzeitig bei den zuständigen Behörden weitergehende Sicherstellungsmaßnahmen zu erwirken und das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten. Sie soll den Sparer schon vor Einleitung eines Kraftloserklärungsverfahrens, das eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, davor schützen, daß ein unberechtigter Dritter unter Vorlage der Sparurkunde die Einlage mit schuldbefreiender Wirkung behebt.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 586/92

Entscheidungstext OGH 03.09.1992 7 Ob 586/92

Veröff: ÖBA 1993,410

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0065957

Dokumentnummer

JJR_19920903_OGH0002_0070OB00586_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$